

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 42. Montags den 18. Oct. 1790.

## I Citationes Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen Euch dem Henrich Schlüter, ältesten Sohn des vormahligen Predigers Schlüter zu Dornberg, in der Grafschaft Ravensberg, hierdurch zu wissen, daß Eure Geschwister auf Eure öffentliche Vorladung angetrugen haben, weil Ihr vor langen Jahren Euch aus hiesigen Provinzien entfernt, ohne von Eurem Leben oder Aufenthalt Nachricht zu geben. Wenn Wir nun dieser öffentlichen Vorladung statt zu geben kein Bedenken gefunden; so laden Wir Euch, den gedachten Henrich Schlüter, oder dafern er nicht mehr am Leben, dessen hier unbekante Erben und Erbnehmen, hiemit öffentlich vor, Euch in Termino den 8ten July 1791. vor dem Deputato Regierungs-Rath Cranen zu melden, und Euren Aufenthalt anzuzeigen, sonst Ihr, der Henrich Schlüter, oder Ihr, dessen Erben, zu gewärtigen habt, daß nach Ablauf des Termins auf ferneres Anrufen der Extrahenten mit der Todes-Erklärung per Sententiam verfahren und Euer des Henrich Schlüters elterliches in liegenden Grundstücken bey Herford bestehendes Vermögen denen Provocanten zugesprochen werden soll. Wobey Euch noch bekannt gemacht wird, daß ex officio

Euch der hiesige Justiz-Commissarius Müller zum Sachwalter zugeordnet worden sey, an den ihr Euch nöthigenfalls zu wenden, und durch den das Weitere bey Unserer Regierung vorstellen zu lassen habt. Ubrkündlich dessen ist diese Edictal-Citation nicht allein bey Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung, so wie bey dem Magistrat Unserer Residenz-Stadt Berlin angeschlagen, sondern auch sechsmahl in den mindenschen wöchentlichen Anzeigen, imgleichen den Lippstädter- und Hamburger Zeitungen (dem Correspondenten) eingerücket. So geschehen Minden am 3ten August 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc.

v. Arnim

**Berlin.** Von dem Berlinischen Stadtgericht wird hierdurch allen und jeden etwaigen unbekanten Erben des hieselbst im Jahr 1785. verstorbenen Bedienten, Johann Adolph Schweppe hierdurch bekant gemacht, daß, da durch die bisherige Recherche die eigentliche Erben des Verstorbenen gesetzlicher Art nach nicht mit völliger Gewisheit ausgemittelt werden können, die öffentliche Vorladung aller etwaigen unbekanten Erben des gedachten Schweppe für nöthig gefunden, und Terminus zur Angabe und Ausführung ihres Erbrechts

L t

auf den 8ten Januar. 1791. angefehet worden. Durch die bisherige Recherchen ist bereits so viel ausgemittelt, daß der Erblasser aus Herford gebürtig gewesen, und dessen Vater gleichfalls Johann Adolph Schweppe geheissen haben solle. Die Mutter des Erblassers, Namens Maria, geborne Schwenckem hat nach dem Tode ihres ersten Ehemannes, des Schweppe, den Nachwächter Steinkamp zu Herford geheiratet, ist aber schon längst, und der Angabe nach ohne mehrere Kinder als den Erblasser verstorben. Sie soll jedoch dem Verlaute nach eine Stiefschwester und einen Stiefbruder gehabt haben, welche, wenn diese Angabe richtig, und selbige noch am Leben wären, so viel bis jetzt bekannt, die nächste und einzige Erben des Erblasser seyn würden; so wie auch falls dieselben bereits verstorben und Kinder nachgelassen haben sollten, diese mit denen übrigen sich bereits gemeldeten Erben in gleichem Rechte zu der Verlassenschaft des jetzigen Erblassers gelangen würden. Die gedachte Stiefschwester, deren Name weiter nicht bekannt ist, soll dem Verlaute nach zu Herford gebietet haben, jedoch bereits längst ohn verhehlicht und ohne Leibeserben verstorben seyn. Der angebliche Stiefbruder aber soll Cord Schwencker geheissen haben, und zu Sudhemmern ohnweit Minden wohnhaft gewesen seyn; derselbe soll auch Kinder gehabt haben; jedoch nebst seinen Kindern bereits vorlängst verstorben seyn.

Abseiten des Vaters des Erblassers soll derselbe nur eine Schwester gehabt haben, welche an den Canzleyen-Pedellen Behling zu Herford verhehlicht gewesen, und drey Kinder nachgelassen hat, welche sich auch bereits als angebliche einzige nächste Erben zu der Verlassenschaft des Erblassers gemeldet haben. Um nun auszumitteln: ob nicht auffer diesen sich als Erben gemeldeten Behlingschen Geschwistern noch mehrere bis jetzt unbekante Erben vorhanden, welche entweder ein näheres, oder doch

wenigstens gleiches Erbrecht mit denen Behlingschen Geschwistern an dem Nachlaß des Bedienten Schweppe haben? so werden hiedurch alle und jede, welche mit denen Behlingschen Geschwistern, als Vaterschwesterkinder des Erblassers ein gleiches, oder wohl gar näheres Erbrecht an dem Nachlaß des oftgedachten hieselbst verstorbenen Bedienten, Johann Adolph Schweppe zu haben glauben, in Specie aber die vorerwähnten beiden Stiefgeschwistere der Mutter des Erblassers, von welchen der Stiefbruder Cord Schwencker geheissen haben soll, oder falls dieselben bereits verstorben seyn sollten, deren Kinder hiermit öffentlich vorgeladen, sich in dem zur Angabe und Ausführung ihres Erbrechts auf den 8ten Januar. 1791. angefehten Terminu Vormittags um 10 Uhr auf dem Berlinischen Rathhause in gewöhnlicher Gerichtsstube vor dem Herrn Hof-Rath und Assessor Becker entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denenselben allenfalls die Justiz-Commissarii, Herr Schmidt, oder Herr Dortu in Vorschlag gebracht werden, zugestellen, und ihr Erbrecht gehörig an- und auszuführen, oder aber zugewärtigen: daß sie mit ihrem Erbrecht nicht weiter gehdret, vielmehr damit abgewiesen, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und der Nachlaß denen sich meldenden und gehörig legitimirenden Erben überlassen werden soll. Wozu nach sich zu achten. den 30. Aug. 1790.

**Umt Rhaden.** Demnach der verstorbene Becker Christian Hinrich Kumb-scheffer so viele Schulden hinterlassen hat, daß dessen Sohn und Nachfolger auf der Stette sub Nr. 77. zu Grossendorff die Unzulänglichkeit sie alle aus dessen hinterlassenen Vermögen, bezahlen zu können bezweifelt, und deshalb auf die Convocation sämtlicher Gläubiger seines Vaters um mit ihneu sich berechnen zu können, gebeten hat; als werden alle und jede, die an den

eben erwähnten Becker Christian Hinrich Rundscheffer einige Forderung zu haben vermeynen, hierdurch verabladet, in Termino Freytag den 26ten November dieses Jahres, Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, die darüber in Händen habende Brieffschaften sofort beyzubringen, und mit dem Becker Rundscheffer sich zu berechnen. Die Außenbleibende haben zu erwarten, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

**Amte Ravensberg.** Da die bekandten Gläubiger des Gastwirths Arnold Henrich Cramer in Halle darauf angetragen haben, daß die ganze auf des gemeinschaftlichen Schuldners Vermögen haftende Schuldenlast durch Edictal-Citation der noch unbekandten Gläubiger ausgemittelt werden mögte, und diesem Suchen Statt gegeben ist; so werden alle und jede, welche an gedachten Gastwirth Cramer Ansprüche und Forderungen haben, welche noch nicht liquidiret sind, hiedurch bey Gefahr ewigen Stillschweigens öffentlich vorgeladen, dieselben am 13ten Decbr. a. curr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

**II Sachen, so zu verkaufen.**  
**W**ir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.  
 Thun kund und fügen hierdurch zu wissen; demnach die Ausmittelung des Pflichttheils der von Nordenflytschen Kinder, auch den öffentlichen, jedoch freywilligen Verkauf der von deren Mutter Hinterlassenen hiesigen Immobilien erfordert, bestehend: 1.) in dem freyen Hofe hinter der Tränke, der a. mit einem Wohnhause versehen ist,

in dessen ersten Stockwerk, oder eigentlich par terre, 4 Stuben 2 Kammern, Küche, 2 Keller, einer gewölbt, der andere nicht: hiernächst im andern Stock, ein Saal, eine Stube, 4 Kammern, eine Torf-Kemise über dem benachbarten Piezferschen Wagenschauer, und auf dem Boden eine Rauchkammer sich befinden; b) mit Scheure, und Stallung darin für zwey Pferde. c.) mit einem Vorhof, worauf eine Wasserpumpe befindlich, d.) mit den nöthigen Behältnissen zur Feurung, und sonstiger Stallung etc. e.) mit einem kleinen Garten, und einem daraus zum Lusthause an der Tränke führenden Gange; und ist dieses überhaupt auf 1914 Rthlr. 8 ggr. veranschlaget. 2.) in dem großen Garten außerhalb dem Marienthor von 30 Achteln, nach hiesiger Städtischen Messungsart, der mit vielen und schönen Obstbäumen besetzt ist, und auffer dem Lusthause, einen Weinberg und Fischteich enthält: taxirt zu 1446 Rthl. 22 ggr. jedoch ohne Abzug des darauf haftenden Landschazes ab jährlich 18 ggr. 8. pf. 3.) in einem neben diesem belegenen kleinen Garten ad 6 Achtel, taxirt zu 210 Rthlr. wovon jährlich an Landschaz 8 Ggr. zur Stadt-Cammeren entrichtet wird: endlich 4.) in dem Kirchenstuhl in der Martini Kirche auf dem Chor hinter dem zweiten Diaconatstuhl ad 110 Rthlr. veranschlaget. Und wenn nun zur öffentlichen Ausbietung dieser Grundstücke, Terminus auf Dienstag den 28 Decembr. d. J. vor Unserm Regierungs und Pupillen-Secretario Bessel angesetzt worden, bey dem auch die einzelnen Anschläge eingesehen werden können; so wird solches den Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht, um sich in solchem Termin, des Morgens um 9 Uhr, auf der Regierung einzufinden, ihr Gebot zu erdfnen, und nach vorgängiger Approbation Unseres Pupillen-Collegii, und Einwilligung des Riterbens, Krieger- und Domainen-Raths von Nordenflycht, den Zuschlag zu gewär-

tigen Urkundlich dessen ist dies Publicandum unter dem Inſiegel und Unterſchrift Unſers Pupillen-Collegii erlaſſen worden. Gegeben Minden am 12 Octobr. 1790.

Anſtatt und von wegen Sr. Königl. Ma- jeſtät von Preußen ꝛ.

v. Arnim.

**Minden.** Hirsch Herz et Salomon aus Gütersloh, beziehen nächſtkom- mendes Martini-Markt zum erſtenmahl, mit einem Sortiment Waaren, in Par- ſchent, Drellen, gewebt und geſtreift Bett- und Schürzen-Leinen, Hirſfelder wollene Tücher, wollene und ſeidene Manns- und Frauens-Strümpfe, wie auch viel mehrere ſeiden, halbſeiden, wollen, leinen und baumwollene Zeuge, verſichern ganz billige Preiſe und die reellſte Bedienung, und haben ihr Waarenlager bey dem Bäcker Borchard auf dem Markt.

Demnach des verſtorbenen Steuereinneh- mer Arendt hinterlaſſener Kinder und Erben beſtellte Vormünder darauf ange- tragen, deren väterliches auf ſie verabſäl- tetes Wohnhaus ſamt deſſen Zubehör öf- fentlich jedoch freywillig an den Meiſtbie- tenden zum Verkauf zu ſtellen, dieſem Su- chen auch per Decretum vom heutigen Da- to ſtatt gegeben worden: Als wird gedach- tes Arendtiſches in dem Abteyllichen Müh- lengerichte ſub Nr. 328. 329. und 330. be- legene überall in dem beſten Stande befind- liche ſehr logeable Wohnhaus, in deſſen unteren Etage eine tappezirte und noch drey andere Stuben, eine Schlafkammer, Kü- che, Speiſekammer, Keller und Holzremi- ſe, in der oberen aber ein gemahlter Saal, eine tappezirte und noch eine andere Stube nebst drey Schlafkammern, über ſolchen auch noch zwey geräumige Boden befind- lich ſind, mit dem daran ſtoßenden Platz zur Einfarth und ſonſtiger Nutzung, ferner ein hinter dem Wohnhauſe belegenen mit einem lebendigen Brunnen verſehenen Hof- raum und daran ſchießenden biſher im gu-

ten Stande erhaltenen Garten und dahin- ter ſtehenden mit Stallung für Pferde und Rüge, auch einer freyen Ausfuhr nach der Abteyl. Mühle verſehenen Scheune, welche geſamte Pertinenzien von denen dazu er- forderten vereidigten Werkverſtändigen zu 3075 Rthlr. gewürdiget worden, hierdurch öffentlich feil gebotten und die Kaufliebha- ber zugleich eingeladen, in dem ein vor al- lemahl auf den 29. November a. c. ange- ſetzten Licitations-Termino auf hieſiger Hochfürſt. Canzley zu erſcheinen, und ih- ren Vorth mit Uebernehmung der aus die- ſen Gründen außer den bürgerlichen Laſten gehenden radicirten Canonum als 2 Rthlr. 8 mgr. an hieſiges Calands Collegium und 1 Rthlr. an die Comthurey, zu erſtuen, da denn der Meiſtbietende dem Befinden nach deſ Zuſchlags ſalva ratificatione zu gewär- tigen hat. Sign. Fürſtliche Abtey Herford den 12ten Octbr. 1790.

Hochfürſt. Abteyl. Canzley hieſelbſt.  
Welhagen.

**Neuenkirchen bey Melle im Osnabrückſchen.** Nachdem ich durch den Ankauf verſchiedner Familien-Gü- ter in und auſſerhalb Neuenkirchen den vor 12 Jahren angekauften und hier im Orte an der Paſſage nach Melle und Niemsloh belegenen Lutgerschen Erbkotten welcher von allem Eigenthum völlig frey iſt, wie- der aus freyer Hand jedoch meiſtbietend zu verkaufen willens bin; ſo mache ich ſol- ches hiedurch luſthabenden Käufern öffent- lich bekannt, um ſich den 27ſten deſ Monats Octobers Morgens 9 Uhr in dem Lutgerschen Hauſe einzufinden, allwo ihnen dann vor dem Verkauf die Art der Bezahlung und ſonſtige Bedingungen be- ſant gemacht, und die Erbkötterey dem Beſtbietenden zugeſchlagen werden ſoll.

Der Lutgersche Erbkotte beſtehet aus ei- nem im guten Stande ſeierenden und zur Hand- lung und Ackerbau ſehr bequem eingerichte-

ten grossen Wohnhause, einem bewohnbaren Nebenhause, 24 Scheffelsaat Ländereyen, Garten und Wiesewachs, verschiedenen Kirchenständen, Begräbnißstellen Röhren, und 6 Scheffelsaat Markenheilungs Gründe. Die Güter selbst, nebst dem Inventario können täglich in Augenschein genommen werden.

Joh. Christ. Schöman.

### III Sachen, zu verpachten.

**Minden.** Die, denen Geist und Nicolai Armen gehörigen Grundstücke, als 1.) Ein Hudetheil von 8 Rübem auffer dem Siemeons Thore sub No. 22. auf dem

Schweinebruche, 2.) Ein Hudetheil von 8 Rübem auffer dem Rukthore sub No. 63 belegen, welcher mit einer Hecke und Gräben nebst Viehtränke versehen, sollen am 4ten Novembr. a. c. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause meistbietend verpachtet werden, davon bey Hr. Deppen am Markte nähere Nachricht zu erfahren.

### IV Avertissements.

**Minden.** Ein junger Mensch von 16 Jahren, in Aufwartung, Schreiben, und Rechen geübt, und dabey treu, wünscht Bedienter zu werden, davon der Ausrufer Gotthold Nachricht gibt.

## Aus der Graffschaft Schaumburg-Lippe, den 13ten October 1790.

Der wegen seiner ehemaligen Streitigkeiten in Leipzig und Erfurt bekannte Consistorialrath Froriep in Bückeburg hat seit drey Jahren mit Beyhülfe seiner geistlichen Collegen, Consistorialrath Meier in Böhlen und Pastor Kauschenbusch in Bückeburg mancherley Unruhen, erst zwischen den dasigen lutherischen und reformirten Gemeinden, und dann auch bey dem Consistorio, angestiftet, weil dasselbe seinen — gegen die Landesherrlichen Gerechtsamen in geistlichen Sachen — vorgebrachten irrigen Behauptungen nicht beystimmen konnte. Die Gräfliche Vormundschaft bewies gegen diese Geistlichen, ohngeachtet ihres aufrührerischen Betragens und ihrer respectwidrigen Vorstellungen und Handlungen, bisher den größten Grad der Gelindigkeit und Nachsicht, half ihren Beschwerden mehr, als es nach der Gerechtigkeit erforderlich gewesen wäre, sofort ab, und wies sie an, wegen der — von der reformirten

Gemeinde gegen das Herkommen und die zur Zufriedenheit beyder Religionstheile im Jahre 1746. ergangene Landesverordnung verlangten Stohlgebühren den Weg Rechtsens wider letztere zu betreten.

Statt nun diesen gesetzlichen Weg einzuschlagen, setzten vielmehr der Consistorialrath Froriep und Prediger Kauschenbusch ihre unruhige Vorschritte noch weiter fort, deklamirten nicht nur auf der Kanzel über Bedrückung und Verfolgung der lutherischen Religion, wovon hier noch niemand etwas erfahren hat, mit der größten Heftigkeit; sondern es unterfang sich auch insbesondere der Consistorialrath Froriep auf dem Consistorio die Landesherrlichen Gerechtsamen in Geistlichen Sachen, deren Aufrechthaltung er bey seinem Antritte eidlich angelobet hatte, untergraben, solche sich selbst und dem Consistorio unmittelbar, anmaßen, und dadurch sich

und das Consistorium von der Landesherrschaft ganz unabhängig machen zu wollen. Zugleich erlaubte er sich dabey der größten Injurien und Verleumdungen gegen die gräflichen Räte und andere rechtschaffene Männer. Durch dieses aufrührische und ungebührliche Betragen zog sich der Consistorialrath Froriep und seine erwähnten Collegen, die sich eben dergleichen Vergehungen zu Schulden kommen ließen, eine fiscalische Klage zu.

Von der Gräflichen Vormundschaft wurde dabey dem Froriep und seinen Collegen ausdrücklich anbefohlen: ihre Verantwortung im Wege der Ordnung und der Geseze bey dem Consistorio einzugeben, welchem jedoch nur allein die Instruction des Prozesses mit demnächstiger Aktenversendung zum Rechtspruch aufgetragen war. Ohngeachtet der mehrmaligen verstatteten Präjudicial = Fristen erschienen aber dennoch die erwähnten Beklagte nicht, und unterließen mit beharrlichem Ungehorsam alle Verantwortung.

Nachdem nun die Acten in Contumaciam geschlossen, und an eine auswärtige Juristen Facultät bereits verschickt waren, ließ sich der Consistorialrath Froriep begeben, gegen den geheimen Justizrath Pütter in Göttingen, weil derselbe auf Verlangen der Gräflichen Vormundschaft bekanntlich ein rechtliches Bedenken über diese Angelegenheiten ausgestellt hatte, eine Schmähschrift

unter dem Titel: „über die Religions = Irrungen in der Graffschaft Schaumburg = Lippe ic.“ drucken, und solche durch den Pastor Kauschenbusch öffentlich verkaufen und verbreiten zu lassen. Hierin wiederholte derselbe zugleich seine vorigen Angriffe auf unbezweifelte Landes herrliche Rechte, und erlaubte sich öffentlich Bedrückungen und Beeinträchtigung der Evangelischlutherischen Religion in der Graffschaft Schaumburg, wahrheitswidrig darin vorzug. ben. Auch kündiget er in dieser Schmähschrift noch zwey Theile zur Fortsetzung an, mit dem Beyfügen, daß seine bemeldeten Collegen Meier und Kauschenbusch auch noch gleichmäßige Schriften drucken lassen würden.

Um endlich dieser — der Ruhe im Lande so nachtheiligen Widerspenstigkeit der Geistlichen, dem aufrührischen Betragen derselben und den falschen und gefährlichen Verbreitungen von Religions = Unterdrückungen ic. ein wirksames Ende zu machen, hat die gräfliche Vormundschaft, nach allen fruchtlos versuchten Warnungen, sich in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt gesehen, die Prediger Froriep und Kauschenbusch außer Stand zu setzen, weiter der Ruhe des Landes zu schaden, und sie deshalb am 11. dieses, so lange bis die fiscalische Klage durch Urtheil und Recht entschieden seyn wird, auf die Festung Wilhelmstein in anständigen Arrest bringen zu lassen.

#### Von der Euter-Geschwulst und Entzündung bey Kühen.

Wenn man unvermuthet an einem Theile der Euter bey den Kühen, eine mehr oder weniger große und knotenartige Geschwulst bemerkt, welche zugleich schmerzhaft anzufühlen ist: so nennet man dieses Uebel insgemein den Biß eines giftigen Thieres, welches gleichwohl nichts anders, als eine wahre Entzündung dieser Theile ist, und von ganz andern Ursachen zu entstehen pflegt.

Ein größerer Grad dieses Uebels ist,

wenn die Haut, welche diese knotenartige Geschwulst bedeckt, zugleich roth, entzündet, und sehr schmerzhaft anzufühlen ist. Wenn aber diese Entzündung lange anhält, oder in der Kur schlecht behandelt worden ist, so dringt das daselbst stockende Geblüt in die nebenliegenden Milchgefäße, und es erfolgt hierauf der Abgang einer mit Blut vermischten Milch, so man alsdenn mit dem Rahmen des Blutmelken belegt. Es erhellet aber von selbst, daß diese zwey

Krankheiten einerley, und nur dem Grade und der Dauer nach, unterschieden seyn.

Der Landmann hält gemeinlich dafür, daß der erste Grad dieses Uebels durch den Biß der sogenannten Spizmäuse, oder eine Schlange, die sie Würmer nennen, verursacht werde. Diese Meinung aber ist grundfalsch; eben so wie es auch jene ist, wenn nämlich dieselbe Krankheit einen höhern Grad erreicht hat, und sodenn die Milch mit Blut vermengt ausgemolken wird; welchen Zustand der gemeine Mann durch Zauberey beygebracht zu seyn glaubt, weil das Alterthum diesen Irrthum gelehret, und man solches in dem Becher, Florinus und andern ökonomischen Büchern, aufgezeichnet findet, die es bis auf unsere Zeiten fortgepflanzt, und zugleich viele abergläubische Mittel dafür angerathen haben. Es ist nunmehr eine ausgemachte Wahrheit, daß diese Krankheit weder von dem Biß eines giftigen Thieres, noch von der eingebildeten Zauberey herkomme, sondern beyde Krankheiten eine, nur dem Grade und der Dauer nach unterschiedene, wahre Entzündung der Euter sey. Die Geschwulst, die Röthe, die Spannung und der Schmerz, sind überzeugende Beweise der Wahrheit; und man sieht zugleich, daß, wenn eine solche Entzündung nicht im Anfange durch geschickte Arzneymittel zertheilt worden, solche alsdenn in ein Geschwür und Eiterung, oder in eine verhärtete Geschwulst verwandelt werde. Wie könnte aber alles dieses geschehen, wenn nicht eine Entzündung dieser Theile vorhergegangen wäre? Die wahren Ursachen der entzündeten Euter sind daher folgende: eine Stockung der Milch in den Milchgefäßen, welche durch äußerliche Erkältung der Euter, und besonders durch das Schwimmen im kalten Wasser sehr oft erzeugt wird; Unreinigkeit und der Mist, welcher sich an die Euter anleget; eine widernatürliche Ausartung der Milch, die alsdenn wegen ihrer schlechten Beschaffenheit um so leichter stocken

und dieses Uebel hervorbringen kann; äußerliche Verletzungen der Euter, als: Stoßen, Fallen, Schlagen und Reiben an harte Körper, wie solches sowohl auf der Weide an Steine, Holz und Gebüsch, als auch im Stalle von den untergestreuten Tannen- und Fichten-Nadeln geschehen kann. Nicht weniger gibt auch das Stoßen und Ziehen der saugenden Kälber und das grobe Behandeln bey dem Melken, eine nicht seltene Ursache dieser Entzündung ab. Die Menge der jezterwähnten Ursachen dieser Krankheit ist hinreichend genug, dieses Uebel eben so oft hervorzubringen, als es wirklich geschieht; und man hat daher keinen Grund, die Quelle ihres Daseyns in einer so weiten und eingebildeten Entfernung zu suchen. Es ist eben so lächerlich, die Ursache von dem entzündeten Euter bey den Kühen, von dem Biß einer Spizmaus oder Kröte und der Bezauberey herzuleiten, als es lächerlich seyn würde, die so oft vorkommende gleiche Krankheit an den Brüsten der Weiber, in dieser Ursache zu suchen. Ich table diese irrige Meinung aber nur in der Absicht, weil sie zugleich zu einer falschen Kurmethode Anlaß gibt.

Obgleich dieses Uebel nicht zu den innerlichen, sondern nur zu den äußerlichen Entzündungen gehört, so erfordert es dennoch, wenn der Grad der Krankheit groß ist, mit den innerlichen Entzündungskrankheiten gleiche Heilart; widrigensfalls steht zu befürchten, daß eine solche heftige Entzündung nicht leicht zertheilet, sondern wegen der drüsigen Beschaffenheit der Euter, entweder in ein Geschwür, oder aber in eine Verhärtung der Theile (Scirrhus) übergehen dürfte. Wenn sich eins dieser letztern Uebel ereignet, so ist allemal gewiß, daß auch ein und andere Milchgefäße dadurch zu Grunde gehen, daher eine solche Kuh nimmermehr die vorige Milch geben kann, sondern an dieser mehr oder weniger verliert, ja gemeinlich 1 bis 2 Zitzen bey ihnen gänzlich verdorben und un-

brauchbar gemacht werden. Eben so ist es auch gewiß, daß, wenn eine Kuh einmal ein solches Geschwür an ihrem Euter erlitten hat, oder eine Verhärtung daran zurückgeblieben ist, beydes zu öftern neuen Entzündungen dieses Theiles Gelegenheit gebe, und das Vieh dadurch zu einem nützlichen Gebrauch meistens untauglich werde; welches in Wahrheit, bey guten und jungen Kühen, von denen man sich außerdem die beste Hoffnung ihres Nutzens versprechen könnte, von großer Wichtigkeit ist.

Wenn daher der Grad dieser Entzündung sehr gelind wäre, so kann man solche mit dem Gebrauche folgenden Mittels zu zertheilen suchen, ohne daß man dabey innerliche Arzneyen zu geben nöthig hätte.

Man nimmt venetianische Seife 2 Loth, läßt solche mit 1 halben Quart frischer Kuhmilch bey gelindem Feuer schmelzen, tunkt ein flanelnes Tuch von erforderlicher Größe darein, und leget es, nachdem dieses vorher wohl ausgedrückt worden, warm, täglich 4 bis 5 mal über die Entzündung, und über dieses noch einen Pausch von trockner Leinwand, wodurch verhindert wird, daß der aufgelegte Umschlag nicht zu geschwind kalt werde. Es versteht sich von selbst, daß alles dieses mit einer angelegten Binde befestigt werden müsse.

Ich bin gewiß, daß es sehr vollständig gelingen werde, mit diesem einzigen äußerlichen Mittel die wichtigsten Entzündungen der Euter zu kuriren. Diese gute Wirkung ist aber nicht allemal ganz zuverlässig, wenn man nicht auch zugleich durch Ueberlassen das Geblüt zu vermindern, und dessen Wallung durch niederschlagende Mittel zu dämpfen suchet. Weil aber überdies die Anwendung dieser Mittel stets unschädlich, wenig kostbar, und allemal nützlich ist: so würde man bey dessen Gebrauch in einem gelinden Grade dieses Uebels allemal sicherer

und weiser handeln. Ich rathe daher, daß, wenn die Entzündung dieser Art die mindeste Wichtigkeit verrathen sollte, man ungesäumt eine dem Euter nahe liegende Blutader eröffnen, und dabey, nachdem das Uebel gering oder heftig ist, 1 bis 2 oder 3 Pfund Blut fließen lasse. Innerlich kann man zugleich mit gutem Erfolge des Tages drey mal einen Löffel voll von folgenden Pulver mit Wasser vermischt geben.

Man nimmt zu Pulver gestosene Auster oder Muschelschalen 8 Loth, gereinigten Salpeter 2 Loth, Campher 1 halb Quentchen. Der Campher wird zuerst mit einem paar Nuß- oder Mandelkerne zu einem Pulver abgerieben, sodenn durch ferneres Beymischen und Abreiben mit dem Salpeter und den Austerschalen, zu einem Pulver gemacht, welches man in einem Zuckerglase zum Gebrauch verwahret.

Dieses Pulver kann zugleich bey allen Viehkrankheiten, deren Art und Ursache man nicht erkennet, gebraucht werden.

Hiernächst sezt man den äußerlichen Gebrauch des vorher angezeigten Mittels beständig, und bis zur Zertheilung der stockenden Säfte fort; oder wenn man es noch wirksamer haben will, nimmt man Eiwisch oder Pappelkraut 4 Hande voll, Hohlanderblüthe 1 Hand voll, Leinsaamen 4 Loth, kochet dieses in Wasser, thut venetianische Seife 1 Loth, und Salmiak 1 halb Loth hinzu, und gebraucht es eben so, wie das erste Mittel.

Uebrigens muß man die Kühe bey dieser Krankheit nur sparsam füttern, und sie, wenn es die Jahreszeit erlaubt, mit lauter grünen Kräutern ernähren. Auch ist alle Erkältung und Unsauberkeit dabey sorgfältig zu vermeiden.

Der Schluß künfftig.